

**Verordnungsentwurf  
der Landesregierung**

**Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO)**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 sowie § 18 Abs. 2 Satz 5, Abs. 10 Satz 7 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121), ermächtigen die Landesregierung, Einzelheiten über die Erhebung von Prüfungsgebühren an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft durch die Staatlichen Schulämter, die Zuordnung von Bildungsgängen zu Berufsfeldern, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl für die staatliche Finanzhilfe, das Nähere über die Pflicht der Schulen zur Auskunft über Einnahmen und Ausgaben sowie die Einzelheiten der Auszahlung und der Verwendungsnachweisprüfung bei der staatlichen Finanzhilfe durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die genannten Bereiche sind im Interesse einer Gleichbehandlung der freien Schulen und Schulträger sowie einer verbindlichen Vorgabe bei der Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft näher zu regeln, ohne dass sie verfassungsrechtlich zwingend einer gesetzlichen Regelung bedürften.

**B. Lösung**

Erlass einer Ausführungsverordnung zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft. Die Ausführungsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2020 befristet gelten, da die §§ 17 und 18 ThürSchfTG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Diese Regelungen enthalten den ganz überwiegenden Anteil der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass dieser Rechtsverordnung, so dass es erforderlich ist, diese in vollem Umfang zum gleichen Datum außer Kraft treten zu lassen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Durch die Ausführungsverordnung entstehen dem Freistaat Thüringen keine direkten Kosten, die über die Kosten hinausgehen, die durch die verfassungsrechtlich begründete Verpflichtung zur Zahlung der staatlichen Finanzhilfe aufgrund des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft entstehen. Durch die Änderungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft aufgrund des Gesetzes vom 23. September 2015 ergeben sich für das Land im Jahr 2016 voraussichtlich Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 154 Millionen Euro und im Jahr 2017 voraussichtlich 163,2 Millionen Euro für die staatliche Finanzhilfe. Auch die bei den Schulträgern nach § 5 der Ausführungsverordnung durch erhobene Gebühren entstehenden Kosten gehen nicht über die bisherigen Kosten hinaus, da die Regelung bereits in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Ausführungsverordnung enthalten war.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**Verordnung**  
**zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**  
**(ThürSchfTGAVO)**  
**Vom ...**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 18 Abs. 2 Satz 5, Abs. 10 Satz 7 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 10. September 2015 (GVBl. S. 121), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

**§ 2**  
**Ermittlung von Schülerzahlen**

(1) Schulträger, die staatliche Finanzhilfe beantragen wollen, haben dem Ministerium die Zahl ihrer Schüler am 1. März des Finanzhilfejahres nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürSchfTG (Stichtag) zum darauf folgenden 15. März zu melden. Das Ministerium kann vorschreiben, dass für die Meldung von ihm herausgegebene Formblätter zu verwenden sind oder eine elektronische Erfassung zu erfolgen hat.

(2) Bei allgemein bildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Anzahl der Schüler jeweils getrennt nach Klassenstufen auszuweisen. Bei berufsbildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Schülerzahl in jedem an der Schule laufenden Bildungsgang auszuweisen.

(3) Für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht ist bei der Meldung nach Absatz 1 der Förderschwerpunkt nach der Einteilung nach Anlage 1 Nr. 1 Buchst. d zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft anzugeben. Die Meldung hat weiterhin die Erklärung zu enthalten, dass für jeden dieser Schüler ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, das den staatlichen Anforderungen an die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht.

(4) Der Schulträger hat mit der Meldung nach Absatz 1 mitzuteilen, ob und wie viele Schüler er an der jeweiligen Schule in Bildungsgängen unterrichtet hat, die im Finanzhilfejahr vor dem 1. März regulär beendet wurden, und wie viele dieser Schüler sich in den Abschlussklassen befunden haben.

(5) Bei Schulen, die aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe erhalten, wird die Schülerzahl für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe im ersten Finanzhilfejahr aus der amtlichen Schulstatistik ermittelt, die nach dem Betriebsbeginn erhoben wird.

(6) Bei Schulen, die sich im Aufbau befinden, wird die Schülerzahl, die für die Berechnung der nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG zu zahlenden Finanzhilfe erforderlich ist, ermittelt, indem die Zahl der zu Beginn des Schuljahrs neu hinzugekommenen Schüler der amtlichen Schulstatistik des Finanzhilfejahrs entnommen wird.

### § 3

#### Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe

- (1) Dem Schulträger wird auf Antrag staatliche Finanzhilfe ausgezahlt. Das Ministerium kann ein für die Beantragung zu verwendendes Formular herausgeben. Der Antrag soll bis zum 30. November des dem Finanzhilfefahr vorangehenden Jahres beim Ministerium eingehen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen, die erstmalig nach Ablauf der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt werden. Der Antrag nach Satz 1 soll bis zum 30. Juni des Finanzhilfefahrs beim Ministerium eingehen.
- (3) Für Schulen, die nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist in Anspruch nehmen, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Für Schulen, die sich im Aufbau befinden und Finanzhilfe nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG in Anspruch nehmen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 1. Oktober des Finanzhilfefahrs beim Ministerium eingehen soll.
- (5) Die staatliche Finanzhilfe wird in zwölf monatlichen Raten jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats gezahlt. Die Raten, die bis zum Erlass des Bescheids über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfefahr gezahlt werden, sind Abschlagszahlungen auf die staatliche Finanzhilfe. Sie betragen in der Regel ein Zwölftel der im Vorjahr gewährten staatlichen Finanzhilfe. Im Bescheid über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfefahr werden die nach § 2 Abs. 1 bis 4 gemeldeten Schülerzahlen des laufenden Finanzhilfefahrs sowie die geleisteten Abschlagszahlungen im Wege einer Schlussrechnung berücksichtigt und die Höhe der verbleibenden im Finanzhilfefahr zu zahlenden Raten festgesetzt.
- (6) Das Ministerium kann Auszahlungen zurückbehalten, solange der Schulträger den nach § 4 zu erbringenden Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfefahre nicht vorgelegt hat.

### § 4

#### Nachweis der Verwendung

- (1) Die Schulträger haben für ein abgelaufenes Finanzhilfefahr spätestens bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Staatlichen Schulamt einen Nachweis über die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Das zuständige Staatliche Schulamt kann die Frist in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern und informiert hierüber das Ministerium.
- (2) Das Ministerium gibt die für den Verwendungsnachweis zu benutzenden Formulare auf seiner Internetseite vor.
- (3) Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang (in Lehrerwochenstunden) und in welchen Fächern die genehmigten oder angezeigten Lehrkräfte sowie das in § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchfTG genannte Personal eingesetzt worden sind. Für den Zeitpunkt, ab dem frühestens die Kosten für Personal nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 bis 3 sowie 5 ThürSchfTG maßgebend.
- (4) Sofern der Schulträger zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt in Anspruch genommen hat, sind diese Mittel im Verwendungsnachweis nach Art, Verwendungszweck und Umfang anzugeben.

(5) Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege dem zuständigen Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium auf deren Verlangen vorzulegen. Er hat alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten, welche die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe betreffen, fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Zu den Belegen gehören auch sonderpädagogische Gutachten nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

## § 5 Prüfungsgebühren

Die Höhe der Gebühr für die Abschlussprüfung eines Schülers einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule nach § 7 Abs. 3 ThürSchfTG beträgt je nach Prüfungsaufwand 100 bis 610 Euro je Prüfung. Die Gebühr bezieht sich auf das gesamte Prüfungsverfahren des Schülers, einschließlich möglicher Nach- und Wiederholungsprüfungen.

## § 6 Auskunftspflicht zu Einnahmen und Ausgaben

Die Auskunft der Schulträger über Einnahmen und Ausgaben ihrer Ersatzschulen nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchfTG erfolgt getrennt vom Nachweis der Verwendung nach § 4 Abs. 1 ebenfalls zum 31. August des Kalenderjahres, das dem Finanzhilfejahr folgt. Die Auskunft umfasst die Einnahmen und Ausgaben eines Finanzhilfejahrs und ist von dem oder den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Schulträgers zu unterzeichnen. Einnahmen und Ausgaben nach Satz 1 sind getrennt und für jede Schule gesondert aufzuführen. Die Einnahmen sind als Zuwendungen (ohne Gegenleistung, von privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen oder Einrichtungen) oder zweckgebundene Mittel (aus gegenseitigen Verträgen, Schenkungen mit Auflage oder aus öffentlicher Projektförderung) aufzuführen. Die Gegenleistungen oder Zweckbindungen sollen summarisch aufgelistet werden. Das Schulgeld ist als besondere Einnahme und in einer Gesamtsumme auszuweisen. Die Ausgaben sind nach Kostenarten zu gliedern. Das Ministerium gibt verbindliche Formblätter für die Auskunftserteilung heraus, die von allen Schulträgern zu verwenden sind.

## § 7 Bildungsgänge und Berufsfelder

Bei der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4 ThürSchfTG auf Ausnahmen von der Wartefrist richtet sich die Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft zu den jeweiligen Berufsfeldern nach der Anlage zu dieser Verordnung.

## § 8 Übergangsbestimmung

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Satz 2 haben die Schulträger von berufsbildenden Schulen mit einem Bildungsgang, für den der Schülerkostenjahresbetrag nach § 18 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft am 9. Februar 2015 nicht die Höhe des in Anlage 2 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ausgewiesenen Wertes erreicht, ab der Meldung zum Stichtag des Finanzhilfejahres 2016 die Anzahl der Schüler mitzuteilen, die die Ausbildung in dem Bildungsgang nach dem 9. Februar 2015 begonnen haben.

## § 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Bildung  
Jugend und Sport

**Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen**

Die Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft werden folgenden Berufsfeldern oder Fachrichtungen zugeordnet:

**1. Schulform Berufsschule<sup>1</sup> - Berufsfelder****1.1 Agrarwirtschaft**

1.1.1 Forstwirt

1.1.2 Gärtner mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei sowie Zierpflanzenbau

1.1.3 Landwirt

1.1.4 Pferdewirt

1.1.5 Tierwirt mit den Fachrichtungen Rinderhaltung sowie Schweinehaltung

**1.2 Bautechnik**

1.2.1 Ausbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, Stuckarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie Zimmererarbeiten

1.2.2 Bauzeichner mit den Fachrichtungen Architektur sowie Ingenieurbau

1.2.3 Beton- und Stahlbetonbauer

1.2.4 Dachdecker

1.2.5 Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten

1.2.6 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

1.2.7 Gleisbauer

1.2.8 Hochbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Beton- und Stahlbetonbauarbeiten sowie Maurerarbeiten

1.2.9 Holz- und Bautenschützer

1.2.10 Kanalbauer

1.2.11 Maurer

1.2.12 Rohrleitungsbauer

1.2.13 Straßenbauer

1.2.14 Straßenwärter

1.2.15 Stuckateur

1.2.16 Tiefbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Gleisbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten

1.2.17 Trockenbaumonteur

1.2.18 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

1.2.19 Zimmerer

**1.3 Chemie, Physik, Biologie**

1.3.1 Chemielaborant

<sup>1</sup> Bildungsgänge nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) oder § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) jeweils in der geltenden Fassung (Berufe für Behinderte und Benachteiligte) sind unter Nummer 1 nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie folgen in der Systematik der Berufsfelder den jeweiligen regulären Bildungsgängen nach Nummer 1.

- 1.3.2 Fachkraft für Abwassertechnik
- 1.3.3 Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- 1.3.4 Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- 1.3.5 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- 1.3.6 Physiklaborant
  
- 1.4        Elektrotechnik
- 1.4.1 Elektroniker mit den Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik sowie Informations- und Telekommunikationstechnik
- 1.4.2 Elektroniker für Automatisierungstechnik
- 1.4.3 Elektroniker für Betriebstechnik
- 1.4.4 Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- 1.4.5 Elektroniker für Geräte und Systeme
- 1.4.6 Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
- 1.4.7 Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme
- 1.4.8 Systemelektroniker
  
- 1.5        Ernährung und Hauswirtschaft
- 1.5.1 Bäcker
- 1.5.2 Fachkraft im Gastgewerbe
- 1.5.3 Fachmann für Systemgastronomie
- 1.5.4 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit den Fachrichtungen Bäckerei/ Konditorei sowie Fleischerei
- 1.5.5 Fleischer
- 1.5.6 Hauswirtschafter
- 1.5.7 Hotelfachmann
- 1.5.8 Koch
- 1.5.9 Konditor
- 1.5.10 Restaurantfachmann
  
- 1.6        Fahrzeugtechnik
- 1.6.1 Fahrradmonteur
- 1.6.2 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker mit den Fachrichtungen Fahrzeugbautechnik, Karosserie- und Fahrzeugbautechnik sowie Karosserieinstandhaltungstechnik
- 1.6.3 Kraftfahrzeugmechatroniker mit den Fachrichtungen, Fahrzeugkommunikationstechnik, Karosserietechnik, Motorradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagentechnik sowie System- und Hochvolttechnik
- 1.6.4 Land- und Baumaschinenmechatroniker
- 1.6.5 Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- 1.6.6 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- 1.6.7 Zweiradmechatroniker
  
- 1.7        Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.7.1 Bauten- und Objektbeschichter mit den Fachrichtungen Bauten- und Korrosionsschutz sowie Gestaltung und Instandhaltung
- 1.7.2 Fahrzeuglackierer
- 1.7.3 Maler und Lackierer
- 1.7.4 Polsterer
- 1.7.5 Raumausstatter

- 1.8            Holztechnik
- 1.8.1        Holzbearbeitungsmechaniker
- 1.8.2        Holzmechaniker
- 1.8.3        Tischler
  
- 1.9            Körperpflege
- 1.9.1        Friseur
- 1.9.2        Kosmetiker
  
- 1.10         Medientechnik
- 1.10.1      Buchbinder
- 1.10.2      Mediengestalter Digital und Print mit den Fachrichtungen Beratung und Planung, Gestaltung und Technik sowie Konzeption und Visualisierung
- 1.10.3      Medientechnologe Druckverarbeitung
- 1.10.4      Medientechnologe Druck
- 1.10.5      Medientechnologe Siebdruck
  
- 1.11         Metalltechnik
- 1.11.1      Anlagenmechaniker
- 1.11.2      Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- 1.11.3      Aufbereitungsmechaniker mit den Fachrichtungen Naturstein sowie Sand und Kies
- 1.11.4      Bergbautechnologe
- 1.11.5      Büchsenmacher
- 1.11.6      Fachkraft für Metalltechnik mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Montagetechnik, Umform- und Drahttechnik sowie Zerspanungstechnik
- 1.11.7      Feinoptiker
- 1.11.8      Feinwerkmechaniker mit den Fachrichtungen Maschinenbau, Werkzeugbau sowie Zerspanungstechnik
- 1.11.9      Fluggerätmechaniker
- 1.11.10     Gießereimechaniker mit den Fachrichtungen Druck- und Kokillenguss, Handformguss sowie Maschinenformguss
- 1.11.11     Graveur
- 1.11.12     Industriemechaniker
- 1.11.13     Klempner
- 1.11.14     Konstruktionsmechaniker
- 1.11.15     Metallbauer mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung sowie Gürtler und Metalldrucktechnik
- 1.11.16     Metallbildner
- 1.11.17     Schneidwerkzeugmechaniker
- 1.11.18     Stanz- und Umformmechaniker
- 1.11.19     Technischer Modellbauer
- 1.11.20     Technischer Produktdesigner mit den Fachrichtungen Maschinen- und Anlagenkonstruktion sowie Produktgestaltung und Konstruktion
- 1.11.21     Technischer Systemplaner mit den Fachrichtungen Stahl- und Metallbautechnik sowie Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- 1.11.22     Werkzeugmechaniker
- 1.11.23     Zerspanungsmechaniker
  
- 1.12         Textiltechnik und Bekleidung
- 1.12.1      Maßschneider

- 1.12.2 Modenäher
- 1.12.3 Modeschneider
- 1.12.4 Produktionsmechaniker Textil
- 1.12.5 Produktveredler Textil
- 1.12.6 Technischer Konfektionär

1.13      Wirtschaft und Verwaltung

- 1.13.1 Automobilkaufmann
- 1.13.2 Bankkaufmann
- 1.13.3 Bürokaufmann
- 1.13.4 Drogist
- 1.13.5 Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen
- 1.13.6 Fachangestellter für Bürokommunikation
- 1.13.7 Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation
- 1.13.8 Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- 1.13.9 Fachkraft für Lagerlogistik
- 1.13.10 Fachlagerist
- 1.13.11 Immobilienkaufmann
- 1.13.12 Industriekaufmann
- 1.13.13 Kaufmann für Bürokommunikation
- 1.13.14 Kaufmann für Büromanagement
- 1.13.15 Kaufmann für Dialogmarketing
- 1.13.16 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen
- 1.13.17 Kaufmann für Tourismus und Freizeit
- 1.13.18 Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- 1.13.19 Kaufmann im Einzelhandel
- 1.13.20 Kaufmann im Gesundheitswesen
- 1.13.21 Kaufmann im Groß- und Außenhandel mit den Fachrichtungen Außenhandel sowie Großhandel
- 1.13.22 Medienkaufmann Digital und Print
- 1.13.23 Personaldienstleistungskaufmann
- 1.13.24 Rechtsanwaltsfachangestellter
- 1.13.25 Servicefachkraft für Dialogmarketing
- 1.13.26 Sozialversicherungsfachangestellter
- 1.13.27 Sport- und Fitnesskaufmann
- 1.13.28 Steuerfachangestellter
- 1.13.29 Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)
- 1.13.30 Veranstaltungskaufmann
- 1.13.31 Verkäufer
- 1.13.32 Verwaltungsfachangestellter mit den Fachrichtungen Allgemeine innere Verwaltung der Länder, Allgemeine innere Verwaltung des Bundes sowie Kommunalverwaltung

1.14      Einzelberufe ohne Zuordnung zu einem Berufsfeld

- 1.14.1 Augenoptiker
- 1.14.2 Baugeräteführer
- 1.14.3 Biologiemodellmacher
- 1.14.4 Fachinformatiker mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung sowie Systemintegration
- 1.14.5 Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- 1.14.6 Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice

- 1.14.7 Fachkraft für Schutz- und Sicherheit
- 1.14.8 Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- 1.14.9 Fachkraft im Fahrbetrieb
- 1.14.10 Figurenkeramformer
- 1.14.11 Flachglasmechaniker
- 1.14.12 Florist
- 1.14.13 Fotograf
- 1.14.14 Gebäudereiniger
- 1.14.15 Geomatiker
- 1.14.16 Glasapparatebauer
- 1.14.17 Glaser mit den Fachrichtungen Fenster- und Glasfassadenbau sowie Verglasung und Glasbau
- 1.14.18 Glasmacher
- 1.14.19 Glasveredler
- 1.14.20 Goldschmied mit den Fachrichtungen Juwelen sowie Schmuck
- 1.14.21 Industriekeramiker mit den Fachrichtungen Anlagentechnik, Dekorationstechnik sowie Verfahrenstechnik
- 1.14.22 Informatikkaufmann
- 1.14.23 Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker
- 1.14.24 Keramiker
- 1.14.25 Maschinen- und Anlagenführer mit den Fachrichtungen Druckweiter- und Papierverarbeitung, Lebensmitteltechnik, Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik sowie Textilveredelung
- 1.14.26 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- 1.14.27 Mechatroniker
- 1.14.28 Mechatroniker für Kältetechnik
- 1.14.29 Medizinischer Fachangestellter
- 1.14.30 Mikrotechnologe mit den Fachrichtungen Halbleitertechnik sowie Mikrosystemtechnik
- 1.14.31 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 1.14.32 Orthopädiemechaniker / Bandagist
- 1.14.33 Orthopädieschuhmacher
- 1.14.34 Orthopädietechnik-Mechaniker
- 1.14.35 Packmitteltechnologe
- 1.14.36 Papiertechnologe
- 1.14.37 Produktionstechnologe
- 1.14.38 Sattler
- 1.14.39 Schuhmacher
- 1.14.40 Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- 1.14.41 Silberschmied
- 1.14.42 Spielzeughersteller
- 1.14.43 Tiermedizinischer Fachangestellter
- 1.14.44 Verfahrensmechaniker – Glastechnik
- 1.14.45 Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
- 1.14.46 Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik mit den Fachrichtungen Bauteile, Faserverbundtechnologie, Formteile, Halbzeuge/Compound- und Masterbatchherstellung, Kunststofffenster sowie Mehrschicht-Kautschukteile
- 1.14.47 Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie mit den Fachrichtungen Asphalttechnik, Baustoffe, Transportbeton sowie Vorgefertigte Betonzeugnisse
- 1.14.48 Vermessungstechniker
- 1.14.49 Zahnmedizinischer Fachangestellter
- 1.14.50 Zahntechniker

- 2 Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule ein- und zweijährige Bildungsgänge – Fachrichtungen**
- 2.1 Wirtschaft/Verwaltung
- 2.2 Technik
- 2.3 Ernährung/Hauswirtschaft
- 2.4 Gesundheit/Soziales
- 3 Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege - einjährige, berufsqualifizierende Berufsfelder**
- 3.1 Gesundheit und Soziales
- 3.1.1 Altenpflegehelfer
- 3.1.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
- 4 Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder bundesrechtlich geregelt – Berufsfelder**
- 4.1 Gesundheit und Soziales
- 4.1.1 Staatlich geprüfter Kinderpfleger
- 4.1.2 Staatlich geprüfter Sozialbetreuer
- 4.2 Körperpflege
- 4.2.1 Staatlich geprüfter Kosmetiker
- 5 Schulform Berufsfachschule (dreijährig) nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge - Berufsfelder**
- 5.1 Metalltechnik
- 5.1.1 Staatlich geprüfter Büchsenmacher
- 5.1.2 Staatlich geprüfter Graveur
- 5.2 Einzelberufe ohne Zuordnung
- 5.2.1 Staatlich geprüfter Glasbläser
- 5.2.2 Staatlich geprüfter Holzbildhauer
- 6 Schulform Höhere Berufsfachschule (zweijährig) nach der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – Berufsfelder**
- 6.1 Chemie, Physik, Biologie
- 6.1.1 Biologisch-technischer Assistent
- 6.1.2 Chemisch-technischer Assistent
- 6.1.3 Physikalisch-technischer Assistent
- 6.2 Technik

- 6.2.1 Technischer Assistent für Informatik
- 6.2.2 Umwelttechnischer Assistent
  
- 6.3 Wirtschaft/Verwaltung
- 6.3.1 Kaufmännischer Assistent in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft, Informationsverarbeitung
  
- 6.4 Gestaltung
- 6.4.1 Gestaltungstechnischer Assistent
  
- 6.5 Gesundheit und Soziales
- 6.5.1 Sozialassistent
  
- 7** **Schulform Höhere Berufsfachschule (Berufe nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge oder bundesrechtlich geregelte) – Berufsfelder**
  
- 7.1 Rettungsdienst
- 7.1.1 Notfallsanitäter
  
- 7.2 Ernährung
- 7.2.1 Diätassistent
  
- 7.3 Medizin- und Rehathechnik
- 7.3.1 Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- 7.3.2 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- 7.3.3 Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst
- 7.3.4 Medizinisch-technischer Radiologieassistent
  
- 7.4 Pharmazie
- 7.4.1 Pharmazeutisch-technischer Assistent
  
- 7.5 Pflegeberufe
- 7.5.1 Altenpfleger
- 7.5.2 Gesundheits- und Krankenpfleger
- 7.5.3 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- 7.5.4 Hebamme/Entbindungspfleger
  
- 7.6 Nichtärztliche Therapieberufe
- 7.6.1 Ergotherapeut
- 7.6.2 Logopäde
- 7.6.3 Masseur/Medizinischer Bademeister
- 7.6.4 Orthoptist
- 7.6.5 Physiotherapeut
- 7.6.6 Podologe
  
- 8** **Schulform Fachschule nach der Thüringer Fachschulordnung – Fachbereiche**
- 8.1 Sozialwesen

- 8.1.1 Staatlich anerkannter Erzieher
- 8.1.2 Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
- 8.1.3 Staatlich anerkannter Heilpädagoge
  
- 8.2 Technik
- 8.2.1 Staatlich geprüfter Techniker<sup>2</sup> in 16 Fachrichtungen
  
- 8.3 Wirtschaft
- 8.3.1 Staatlich geprüfter Betriebswirt<sup>3</sup> in fünf Fachrichtungen
  
- 8.4 Gestaltung
- 8.4.1 Staatlich geprüfter Gestalter in den Fachrichtungen Farbe, Gestaltung, Werbung sowie Holzgestaltung sowie Spielzeuggestaltung
  
- 8.5 Medizinpädagogik
- 8.5.1 Staatlich geprüfter Medizinpädagoge in den Fachrichtungen Gesundheitspädagogik sowie Pflegepädagogik
  
- 9 Schulform Fachoberschule nach der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule – Fachrichtungen**
  
- 9.1 Wirtschaft und Verwaltung
- 9.2 Technik
- 9.3 Gesundheit und Soziales
- 9.4 Gestaltung
- 9.5 Ernährung und Hauswirtschaft
  
- 10 Schulform Berufliches Gymnasium nach der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium – Fachrichtungen**
  
- 10.1 Technik mit acht Schwerpunkten
- 10.2 Wirtschaft
- 10.3 Gesundheit und Soziales

---

<sup>2</sup> Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfter Augenoptiker“ und für die Fachrichtung Informatik „Staatlich geprüfter Informatiker“.

<sup>3</sup> Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Informatik/Wirtschaftsinformatik „Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker“ und für die Fachrichtung Logistik „Staatlich geprüfter Logistiker“.

## **Begründung zur Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO)**

### **A. Allgemeines**

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft dient einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und konkretisiert dessen Regelungen auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigung. Schwerpunkt ist der Bereich der staatlichen Finanzhilfe, die auf der Grundlage der Schülerzahlen der Schule gewährt wird. Die Ermittlung der Schülerzahlen regelt § 2. Die §§ 3 und 4 betreffen die Auszahlung und den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe. Eine Regelung der Prüfungsgebühren (§ 5) war bereits in der bisher geltenden Rechtsverordnung enthalten. Die Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 10 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 10. September 2015 (GVBl. S. 121) in dieses aufgenommen. § 6 konkretisiert das Verfahren und die Art und Weise der Auskunftserteilung.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Zu § 1

§ 1 definiert den in der Rechtsverordnung verwendeten Begriff Ministerium.

#### Zu § 2

Absatz 1 legt einen Stichtag für die Mitteilung der Zahl der Schüler an das Ministerium fest und ermächtigt dieses zur Herausgabe von Formblättern, die für die Mitteilung genutzt werden müssen. Alternativ ermöglicht die Regelung, dass das Ministerium eine elektronische Erfassung vorschreiben kann.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die Meldung nach Absatz 1 bei allgemein bildenden Schulen getrennt nach Klassenstufen zu erfolgen hat. Die Erfassung lehnt sich so an die Schulstatistik an und ermöglicht eine genaue Berechnung der staatlichen Finanzhilfe in den Fällen, in denen nach Klassenstufen unterschiedliche Schülerkostenjahresbeträge zugrunde gelegt werden (Primarstufe, Sekundarstufen I und II). Zudem kann auf der Grundlage der nach Klassenstufen sortierten Schülerzahlen bei Gymnasien die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 und 3 ThürSchfTG berücksichtigt werden. Satz 2 stellt klar, dass bei berufsbildenden Schulen die Anzahl der Schüler nach Bildungsgängen zu melden ist, da nur auf der Grundlage dieser Zahlen die Berechnung nach § 18 Abs. 2 ThürSchfTG in Verbindung mit Anlage 1 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft möglich ist.

Absatz 3 verpflichtet den Schulträger, bei der Meldung nach Absatz 1 die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzugeben, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Zugleich hat der Schulträger in der Meldung zu versichern, dass für diese Schüler geeignete, den Vorgaben des § 5 der Thüringer Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende sonderpädagogische Gutachten vorliegen, die eine staatliche Finanzhilfe auf der Grundlage der entsprechenden höheren Schülerkostenjahresbeträge ermöglichen.

Absatz 4 berücksichtigt die Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürSchfTG, wonach auch Schüler in Bildungsgängen, die im Finanzhilfejahr regulär vor dem 1. März enden (entweder generell nach dem jeweiligen Ausbildungsplan oder im Einzelfall aufgrund einer zulässigen Ver-

längerung), zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt.

Absatz 5 regelt die Ermittlung der Schülerzahl für die Schulen, die aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe erhalten. Sie können im ersten Betriebs- und Finanzhilfejahr zum Stichtag nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (1. März) keine Meldung der Schülerzahl abgeben, da sie dann noch keine Schüler haben.

Absatz 6 regelt die Ermittlung der relevanten Schülerzahl, wenn die Schule als Schule im Aufbau eine zusätzliche staatliche Finanzhilfe nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG beanspruchen möchte.

### Zu § 3

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der nach § 17 Abs. 1 ThürSchfTG erforderliche Antrag auf staatliche Finanzhilfe schriftlich erfolgen muss und ohne diesen keine Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe erfolgt. Satz 2 ermöglicht es dem Ministerium, die Verwendung von bestimmten Antragsformularen vorzuschreiben, um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern. Satz 3 regelt den Zeitpunkt, an dem der Antrag vor Beginn des Finanzhilfejahrs im Ministerium vorliegen soll. Bei der Frist handelt es sich nicht um eine materielle Ausschlussfrist, sondern um eine organisatorische Regelung. Wird sie versäumt, kann es Verzögerungen bei der Auszahlung geben.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Fristen für Anträge auf staatliche Finanzhilfen für Schulen, die erstmalig zu deren Empfang berechtigt sind. Da dies regelmäßig zu Beginn eines Schuljahrs der Fall ist, müssen die Anträge zu früher liegenden Terminen im Ministerium vorliegen, um eine rechtzeitige Auszahlung zu ermöglichen.

Absatz 4 regelt die Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe an Schulen im Aufbau. Bei diesen ist ein Antrag bis zum genannten Zeitpunkt erforderlich, damit die Auszahlung noch im Finanzhilfejahr erfolgen kann.

Absatz 5 regelt, dass die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe im laufenden Finanzhilfejahr in zwölf Raten erfolgt. Die Zahl der Schüler, die der endgültigen Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für das jeweilige Finanzhilfejahr zugrunde zu legen ist, wird erst nach dem Stichtag des 1. März bekannt. Daher kann der verbindliche Bescheid nach Satz 1 erst nach diesem Termin ergehen. Die Schulträger sind jedoch bereits mit Beginn des Finanzhilfejahrs auf die staatliche Finanzhilfe angewiesen. Daher erhalten sie nach Satz 2 vor dem Bescheid Abschlagszahlungen jeweils zum letzten Tag eines Monats. Für die Abschlagszahlungen kann nur die Schülerzahl und damit die staatliche Finanzhilfe des vorangegangenen Finanzhilfejahrs zugrunde gelegt werden. Nachdem der Bescheid über die dem Schulträger im Finanzhilfejahr zustehende staatliche Finanzhilfe ergangen ist, erfolgt nach Satz 4 die Auszahlung des Restbetrags auf der Grundlage der endgültigen Regelungen des Bescheids. In diesem wird unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen auch die Höhe der weiteren Raten festgelegt. Bei der Berechnung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr werden die Schülerzahlen des Finanzhilfejahrs auf der Grundlage der Meldung nach § 2 zugrunde gelegt.

Absatz 6 ermöglicht es dem Ministerium, Auszahlungen der staatlichen Finanzhilfe so lange zurückzubehalten, bis der Schulträger seiner nach § 4 bestehenden Pflicht zum Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfejahre nachkommt. Das Zurückbehaltungsrecht dient auch als Sicherheit für eventuelle Rückzahlungsansprüche gegen diese Schulträger.

#### Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass der nach § 18 Abs. 10 ThürSchfTG zu erbringende Verwendungsnachweis bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorzulegen ist. Schulträger können in Ausnahmefällen eine Verlängerung der gesetzlichen Frist beantragen, wenn sie nachvollziehbar darlegen können, dass sie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig vorlegen können. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Prüfung des Jahresabschlusses des Schulträgers durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verzögert. Wenn die Frist verlängert wird, hat das Staatliche Schulamt das Ministerium zu informieren, damit dieses nicht das Zurückbehaltungsrecht nach § 3 Abs. 6 ausübt.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium, für den Verwendungsnachweis die Benutzung bestimmter Formulare vorzuschreiben und diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Absatz 3 verpflichtet den Schulträger, im Verwendungsnachweis Angaben zu dem tatsächlichen Einsatz der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte und der Schulleitung zu machen. Dabei ist es ausreichend, wenn der regelmäßige zeitliche Umfang im Laufe des Schuljahrs pro Woche und der fachliche Einsatz dargelegt werden. Die Kosten für den Einsatz dieses Personals können frühestens ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem der Einsatz angezeigt wurde, wenn das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft eine solche Anzeige vorschreibt.

Absatz 4 verpflichtet den Schulträger, im Verwendungsnachweis detailliert darzulegen, welche anderen öffentlichen Mittel er aus dem Landeshaushalt zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule erhalten hat. Diese sind nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürSchfTG auf die staatliche Finanzhilfe anzurechnen.

Absatz 5 verpflichtet den Schulträger, dem Ministerium oder dem Staatlichen Schulamt Einzelbelege vorzulegen, wenn diese im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises näher geprüft werden sollen. Zudem regelt die Bestimmung die Dauer der Aufbewahrungspflicht für diese Belege.

#### Zu § 5

Die Bestimmung regelt die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Prüfungsgebühren nach § 7 Abs. 3 ThürSchfTG. Angesichts des unterschiedlichen Umfangs des mit den Prüfungen verbundenen Aufwands ist ein Gebührenrahmen, wie in Satz 1 geregelt, sinnvoll und einer festen Gebühr vorzuziehen. Satz 2 stellt klar, wofür die Gebühr erhoben wird.

#### Zu § 6

Die Bestimmung regelt Zeitpunkt, Form, Art und Umfang der Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchfTG und verpflichtet das Ministerium, Formblätter herauszugeben, die verbindlich für das Auskunftsverfahren zu verwenden sind. Die Verwendung einheitlich vorgegebener Formblätter erleichtert dem Ministerium die Auswertung und den Vergleich der Schulen in Vorbereitung der Überprüfung der Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe sowie der Unterrichtung des Landtags nach § 18 Abs. 6 ThürSchfTG.

#### Zu § 7

Die Regelung klärt in Verbindung mit der Anlage die Zuordnung von Bildungsgängen zu Berufsfeldern für den Fall, dass ein Schulträger einer berufsbildenden Schule nach § 17 Abs. 4 ThürSchfTG für einen Bildungsgang eine Verkürzung der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchfTG beantragt hat.

#### Zu § 8

Die Regelung ist erforderlich, um die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 ThürSchfTG umsetzen zu können. Die Anzahl der Schüler, für die vorübergehend der erhöhte Schülerkostenjahresbetrag nach Anlage 2 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft zu zahlen ist, ergibt sich aus der Differenz der Schülerzahl aus den Angaben zu den Schülerzahlen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8.

#### Zu § 9

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

#### Zu § 10

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Um einen Zeitraum ohne eine gültige Ausführungsverordnung zu vermeiden, soll die Rechtsverordnung rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft treten, nachdem die bisher geltende Ausführungsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten ist. Die Regelung des Außerkrafttretens ist erforderlich, da die §§ 17 und 18 ThürSchfTG nach § 19 Satz 2 ThürSchfTG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Diese Regelungen enthalten den ganz überwiegenden Anteil der Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass dieser Rechtsverordnung, so dass es erforderlich ist, diese in vollem Umfang zum gleichen Datum außer Kraft treten zu lassen.